



LIONS CLUB LEIPZIG - LEIPZIGER RING

SATZUNG des LIONS CLUB LEIPZIG - LEIPZIGER RING

§1

1. Der LIONS CLUB LEIPZIG - LEIPZIGER RING ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Leipzig.
2. Er gehört der internationalen Vereinigung der Lions Clubs (LIONS CLUBSINTERNATIONAL) an und ist deshalb Mitglied des Multi Distrikts 111 und des Distrikts 111-OS. Deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten erkennt er als verbindlich an.

§2

1. Zweck des Vereins ist, der Allgemeinheit zu dienen. Seine Mitglieder verpflichten sich zu entsprechenden Initiativen (Activities).
2. Unter dem Leitwort „wir dienen“ setzt sich der Club zum Ziel:
 - a) Persönlichkeiten aus verschiedenen Berufsgruppen seines Einzugsbereichs freundschaftlich und im Geist gegenseitigen Verständnisses und wechselseitiger Achtung zusammenzuschließen,
 - b) bei materieller und geistiger Not, insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden, tätig zu helfen,
 - c) die Güter menschlicher Kultur zu wahren,
 - d) auf eine Vertiefung des Verständnisses zwischen den Völkern hinzuwirken und für die Bewahrung des Friedens einzutreten,
 - e) die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu fördern.

§ 3

Der Club bekennt sich zu offen gesprochenem Wort. Er betrachtet Toleranz als wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens. Parteipolitisch und konfessionell bewahrt er Neutralität.

§4

1. Mitglied des Clubs kann nur werden, der hierzu aufgefordert wird. § 15 bleibt unberührt.
2. Als Mitglied kann jede volljährige Persönlichkeit mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufgenommen werden, die sich zu den LIONS-Zielen bekennt. Sie soll sich beruflich bewährt und in der Regel ihren Wohn- oder Berufssitz im Einzugsgebiet des Clubs haben. Mitglied kann vorbehaltlich § 10 nicht werden, wer bereits Mitglied eines anderen LIONS-Clubs ist.



§ 5

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds setzt folgendes Verfahren voraus:

- a) Zwei Mitglieder (Bürgen) schlagen es dem Präsidenten gemäß den gültigen Statuten von LIONS CLUBS INTERNATIONAL vor.
- b) Der Präsident lässt den Vorstand Stellung nehmen und gibt das Ergebnis zusammen mit dem Vorschlag den Mitgliedern in der nächsten Versammlung bekannt. Abwesende Mitglieder sind schriftlich zu benachrichtigen.
- c) In der auf die Bekanntgabe folgenden ordentlichen Clubversammlung stimmen die Mitglieder über den Vorschlag geheim ab. Bis dahin steht ihnen offen, gegenüber dem Präsidenten Bedenken zu äußern, die einer Begründung nicht bedürfen.
- d) Sind mindestens zwei Mitglieder gegen eine Aufnahme, ist der Vorschlag abgelehnt.
- e) Wird der Vorschlag gebilligt, ist der Kandidat baldmöglichst als Mitglied aufzunehmen, wenn er es beantragt.

§ 6

Die Mitglieder haben über die Aufnahmeverhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

§ 7

1. Die Mitglieder sind grundsätzlich aktive Mitglieder.
2. Außerdem sind folgende Mitgliedschaftsarten zulässig:
 - a) passive Mitglieder
 - b) privilegierte Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Mitglieder auf Lebenszeit

§ 8

1. Der Stand als passives Mitglied setzt voraus, dass das Mitglied aus triftigen Gründen, insbesondere wegen Wohnsitzwechsels, an den Clubveranstaltungen nicht mehr regelmäßig teilnehmen kann.
2. Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands. Er ist halbjährlich zu überprüfen.
3. Ein passives Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat jedoch kein Stimmrecht, darf kein LIONS-Amt bekleiden und kann insbesondere nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.



§9

1. Privilegiertes Mitglied kann sein, wer 15 Jahre oder länger ein LION ist und wegen Krankheit, hohem Alter oder aus sonst einem triftigen Grund seinen aktiven Stand aufgeben muss.
2. Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
3. Ein privilegiertes Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat Stimmrecht, ist jedoch von der Präsenzpflcht befreit. Es darf kein LIONS-Amt bekleiden.

§ 10

1. Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung des Clubs Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Club oder die Allgemeinheit hervorragend verdient gemacht haben und die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 erfüllen. Es kann an den Clubveranstaltungen teilnehmen, genießt im Übrigen jedoch keine Mitgliedschaftsrechte.
2. Die Persönlichkeit darf nicht Mitglied des ernennenden Clubs sein.
3. Für das Ehrenmitglied sind vom Club die internationalen sowie die Multi Districts- und Districtsbeiträge abzuführen. Von der Club-Beitragspflicht ist es befreit.

§ 11

1. Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit kann erhalten, wer
 - a) mehr als 20 Jahre ununterbrochen aktives LIONS-Mitglied war und dem Club, der internationalen Vereinigung oder der Allgemeinheit hervorragende Dienste geleistet hat oder
 - b) mehr als 15 Jahre ununterbrochen aktives LIONS-Mitglied war und ein Lebensalter von 70 Jahren und mehr erreicht hat oder
2. Der Stand bedarf einer Empfehlung des Clubs und der Genehmigung des internationalen Vorstands. Sie wird nur erteilt, wenn der Club einmalig US-Dollar 500 im Voraus an die internationale Vereinigung für alle zukünftigen, ihr für das Mitglied zustehenden Beiträge abführt.

§ 12

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austritt.

§13

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären. Die finanziellen Verpflichtungen dieses Mitglieds erlöschen erst mit dem Ende des Clubjahres.



§ 14

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) häufig den Clubveranstaltungen fernbleibt und triftige Gründe hierfür fehlen oder
 - b) in schwerwiegender Weise durch sein Verhalten gegen die Ziele oder sonst gegen die Satzung des Clubs verstößt oder sein Ansehen schädigt oder
 - c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt oder
 - d) die Mitgliedschaft in einer ähnlichen Service-Organisation erwirbt.
2. Häufiges Fernbleiben ist gegeben, wenn das Mitglied 6 Monate lang nicht mindestens die Hälfte der Pflichtveranstaltungen des eigenen oder - bei längerer Ortsabwesenheit - eines anderen LIONS-Clubs besucht und deswegen schriftlich abgemahnt wurde.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nachdem es Gelegenheit erhalten hat, freiwillig auszutreten. Der Beschluss ist ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zugang schriftlich beim Präsidenten Einspruch erhebt.
4. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
5. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb von 3 Monaten das Ehrenverfahren nach der Ehrenordnung des Multi Distrikts 111 beantragen. Staatliche Gerichte können erst nach dem Ehrenverfahren angerufen werden.

§15

1. Mitglieder eines anderen LIONS-Clubs können an den Veranstaltungen des Clubs als Gäste teilnehmen.
2. Nehmen sie ihren Wohnbereich im Einzugsbereich des Clubs, werden sie auf Antrag und auf Empfehlung ihres bisherigen Clubs als Mitglied aufgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder in der darüber abstimmenden Clubversammlung dagegen stimmt. Hierbei dürfen die Berufszugehörigkeit und das Lebensalter kein Hindernis sein.
3. Ein LEO oder ein ehemaliges Mitglied eines LEO-Clubs ist in den Club aufzunehmen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Clubs dies vorschlagen und die Mehrheit der Mitglieder des Clubs nicht dagegen stimmt. Dem LEO-Club, dem das ausgeschiedene Mitglied angehörte, und dem für diesen bürgenden LIONS-Club muss vor der Aufnahme Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Diese Regel gilt für die Dauer von 5 Jahren nach Ausscheiden aus dem LEO-Club.



§16

Das Clubjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres. Das Fiskaljahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

1. Ordentliche Clubversammlungen finden zweimal im Monat statt.
2. Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per Fax oder per E-Mail mitzuteilen.
3. Mitgliederversammlungen müssen im Frühjahr und im Herbst unter den Bedingungen des Abs. 2 einberufen werden. Die Mitgliederversammlung im Frühjahr muss spätestens im Monat März stattfinden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

§ 18

Ist ein Mitglied nicht in der Lage an einer Zusammenkunft teilzunehmen, ist es gehalten, sich vorher zu entschuldigen.

§ 19

1. Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.

§20

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Frühjahr eines jeden Jahres den Vorstand für die Dauer eines Clubjahres sowie einen Rechnungsprüfer. Sie bestellt die Delegierten des Clubs zur Distrikt- und zur Gesamtdistriktversammlung und zur International Convention.
2. Im Herbst eines jeden Jahres nimmt die Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Past-Präsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht des Rechnungsprüfers für das abgelaufene Clubjahr entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.



§21

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss alsbald mit gleicher Tagesordnung für einen anderen Tag eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen und schriftliche Stimmabgaben sind unzulässig.
3. Eine Satzungsänderung kann nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit deren zwei Drittel-Mehrheit beschlossen werden.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Sekretär oder dem in seiner Vertretung Protokoll führenden Mitglied zu unterschreiben ist.

§22

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten, dem Past-Präsidenten, dem Sekretär, dem Clubmeister und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder mit und ohne Stimmrecht hinzuwählen.
2. Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend. Er vertritt den Club nach außen. Bei Verhinderung des Präsidenten handelt für ihn der 1. Vizepräsident und im Fall dessen Verhinderung der Past-Präsident. Die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt sich auf das Clubvermögen.
3. Der Präsident ist vor Ablauf von 3 Jahren nicht wieder wählbar. Einmalige Wiederwahl ist in unabwendbaren Notfällen zulässig. Der Gründungspräsident kann stets für das auf die Gründung folgende Jahr wiedergewählt werden.

§ 23

Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Er muss die Verwaltungsbeiträge enthalten, die an den Multi Distrikt, den Distrikt sowie an Lions Clubs International abzuführen sind.

§24

Umlagen für Sonderveranstaltungen oder Activities des Clubs kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluss bedarf der zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.



§25

Für den Verwaltungsbereich und für den Activitybereich sind getrennte Konten zu führen. Für den Activitybereich kann ein Clubhilfswerk gegründet werden. Einnahme-Activities sind durch eine gemeinnützige Körperschaft (z. B. Clubhilfswerk) zu veranstalten.

§26

1. Streitigkeiten unter Clubmitgliedern sollen gütlich beigelegt werden. Hierfür kann die Hilfe des Präsidenten in Anspruch genommen werden.
2. Gelingt eine gütliche Beilegung nicht, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes einen von ihr zu wählenden dreiköpfigen Schlichtungsausschuss mit der Streitigkeit befassen. Im Übrigen gilt für seine Zusammensetzung und das Verfahren Artikel XVIII der Satzung des Multi Distrikts 111 - Deutschland und seiner Distrikte entsprechend.
3. Stattdessen kann die Mitgliederversammlung die Streitigkeit auch dem Ehrenausschuss des zuständigen Distrikts zuweisen. Dies gilt auch für die Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss gem. § 14 Abs. 3.
4. Der Vollzug der Beschlüsse des Schlichtungs- und des Ehrenausschusses obliegt der Mitgliederversammlung-
5. Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, in allen sonstigen Streitigkeiten in LIONS-Angelegenheiten zunächst nach Artikel XVIII der Satzung des Multi Distrikts und der Ehrenordnung des Multi Distrikts zu verfahren, bevor die staatlichen Gerichte angerufen werden können.

§27

1. Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer drei Viertel-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung in der Tagesordnung angekündigt wurde.
2. Wird die Auflösung beschlossen, obliegt dem Vorstand die Liquidation, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
3. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist an das Hilfswerk der Deutschen Lions e. V. zu übertragen.

§28

Die Satzung einschließlich der Zusatzbestimmungen von LIONS CLUB INTERNATIONAL, die Satzung des Multi Distrikts 111 - Deutschland mit seinen Distrikts und die Beschlüsse des Governorrates zur Mustersatzung nach Artikel XVI § 2 der MD-Satzung sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum deutschen Vereinsrecht ergänzen diese Satzung und gehen ihr im Zweifelsfall vor.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 20.06.2007